

Sitzungsvorlage

Vorlage Nr.: 0010/070/2025

Federführung: 0010 Leiter der Hauptverwaltung	Datum: 20.02.2025
Bearbeiter: Gernot Janke	AZ:

Beratungsfolge:

Bau- und Umweltausschuss
Bezirksausschuss
Bezirkstag

Datum:

25.03.2025
26.06.2025
22.07.2025

Anpassung der laufenden Angelegenheiten (§ 12 Nr. 5 Geschäftsordnung) zur Verringerung der Zahl dringlicher Anordnungen im Bereich Bau

Sachverhalt:

Der Bau- und Umweltausschuss hat am 23.10.2024 im Zuge der Bekanntgabe der dringlichen Anordnungen die Verwaltung beauftragt, einen neuen Vorschlag bezüglich der Handhabung von Dringlichen Anordnungen bis zur nächsten Sitzung zu unterbreiten, da sich der Anfall von diesen in der letzten Zeit erheblich erhöht hat.

Gemäß Art. 33 Abs. 3 BezO ist der Bezirkstagspräsident befugt, dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. Dringliche Anordnungen kommen dann in Betracht, wenn die Angelegenheit grundsätzlich dem Gremium und nicht dem Bezirkstagspräsidenten als Aufgabe zugewiesen ist. Da der Bezirkstagspräsident dagegen gemäß Art. 33 Abs. 1 die laufenden Angelegenheiten in eigener Zuständigkeit erledigt, ist für den Bereich des Bau- und Umweltausschuss eine Anpassung des § 12 Nr. 5 Geschäftsordnung sinnvoll, der die dem Bezirkstagspräsidenten in Bauangelegenheiten zur Erledigung zugewiesenen laufenden Angelegenheiten näher regelt.

Eine Analyse der dringlichen Anordnungen der letzten Bau- und Umweltausschüsse hat ergeben, dass durch **Wegfall von zwei Maximalbeträgen** mindestens die Hälfte der dringlichen Anordnungen entfallen könnten.

Im letzten BUA wären 13 der 26 dringlichen Anordnungen entfallen. Vergleichbare Auswirkungen hätte eine solche Anpassung der Geschäftsordnung auch bei der Zahl der dringlichen Anordnungen im aktuellen Bau- und Umweltausschuss gehabt.

Daher schlägt die Verwaltung vor, § 12 Nr. 5 GO folgendermaßen anzupassen:

Beschlussfassung über die Planungen von Baumaßnahmen bis 500.000,--€ sowie die Vergabe von Bauaufträgen bis 250.000,--€ und Ingenieur- und Architektenleistungen bis zur Höhe von 150.000,--€ im Rahmen des Bezirkshaushalts (einschl. Wirtschaftsplänen). Genehmigung von Überschreitungen einer HU-Bau (ohne Baunebenkosten), die vom Bau- und Umweltausschuss genehmigt worden ist, um bis zu 30% ~~höchstens jedoch 150.000,--€~~. Genehmigung von Nachträgen, soweit der Hauptauftrag und alle Nachträge zusammen den jeweiligen Höchstbetrag um nicht mehr als 30% übersteigen. Genehmigung von Nachträgen für vom Bau- und Umweltausschuss vergebene Hauptaufträge bis zu 30% der Summe des Hauptauftrags, ~~höchstens jedoch 80.000,--€~~,

Beschlussvorschlag:

Der Bau- und Umweltausschuss empfiehlt dem Bezirkstag die Anpassung von § 12 Nr. 5 Geschäftsordnung des Bezirkstags vom 19.03.2024 gemäß obigem Verwaltungsvorschlag.